



213/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

1014 WIEN, Postfach 100

DVR: 0000051

Bei Beantwortung bitte angeben:

ZL 76.201/541-V/2/01/DR

Wien, am 4. Mai 2001

Referent: Drobisch

Telefon: (01) 53126/2405

Telefax: (01) 53126/2519

e-mail: [Heinz.Drobisch@bmi.gv.at](mailto:Heinz.Drobisch@bmi.gv.at)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit  
dem das Asylgesetz 1997 geändert  
wird (Asylgesetz-Novelle 2001);  
Begutachtungsverfahren

An die  
Parlamentsdirektion

1017 Wien

Das Bundesministerium für Inneres beeht sich, den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001), samt Vorblatt, Erläuterungen und einer Textgegenüberstellung in 25-facher Ausfertigung mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übermitteln.

Nachstehende im Begutachtungsverfahren befasste Stellen wurden um Stellungnahme bis zum

1. Juni 2001

ersucht:

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei  
der Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
der Verfassungsgerichtshof  
der Verwaltungsgerichtshof  
die Finanzprokuratur  
alle Bundesministerien  
das Kabinett der Vizekanzlerin  
das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Franz MORAK  
das Sekretariat von Frau Staatssekretärin Mares ROSSMANN  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Dr. Alfred FINZ  
das Sekretariat von Herrn Staatssekretär Univ.Prof.Dr. Reinhart WANECK  
der Österreichische Rat für Wissenschaft und Forschung  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung  
alle Unabhängigen Verwaltungssenate  
der Datenschutzrat  
die Geschäftsführung des Familienpolitischen Beirates beim Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie  
der Österreichische Städtebund  
der Österreichische Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
der Österreichische Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
der Österreichische Landarbeiterkammertag  
der Österreichische Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Österreichische Notariatskammer

die Österreichische Patentanwaltskammer  
die Österreichische Ärztekammer  
die Österreichische Dentistenkammer  
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
die Österreichische Apothekerkammer  
die Bundesingenieurkammer  
die Kammer der Wirtschaftstreuhänder  
die Bundeskonferenz der Kammern der freien Berufe  
die Vereinigung österreichischer Industrieller  
der Österreichische Gewerkschaftsbund  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
der Verhandlungsausschuss der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes  
der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger  
die Österreichische Bischofskonferenz  
der Österreichische Bundestheaterverband  
die Österreichische Hochschülerschaft  
die Bundeskonferenz des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals  
die Bundeskonferenz der Universitäts- und Hochschulprofessoren  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
der Verband der Professoren Österreichs  
das Österreichische Normungsinstitut  
der Österreichische Bundesjugendring  
der Verband Österreichischer Zeitungsherausgeber  
die Bundessportorganisation  
der Auto-, Motor- und Radfahrerbund Österreichs  
der Österreichische Automobil-, Motorrad- und Touringclub  
der Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre  
die Vereinigung österreichischer Richter  
die Bundessektion Richter und Staatsanwälte in der Gewerkschaft öffentlicher Dienst  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Wien  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Graz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Linz  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Salzburg  
die rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Innsbruck

das Institut für Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien  
der österreichische Bundesfeuerwehrverband  
der österreichische Ingenieur- und Architekten-Verein  
der evangelische Oberkirchenrat AB und HB Wien  
das Diakonische Werk für Österreich  
der Verband österreichischer Mittel- und Großbetriebe  
der österreichische Berufsverband der Erzieher  
der Zentralverein der Wiener Lehrerschaft  
die Arge Daten  
der Verein für Bewährungshilfe und soziale Arbeit  
die Bundesakademie für Sozialarbeit  
das Österreichische Institut für Menschenrechte  
das Rechtskomitee Lambda  
der österreichische Bundesverband für Psychotherapie  
der Verein der Mitglieder der Unabhängigen Verwaltungssenate in den Ländern  
die Kinder- und Jugendanwaltschaft Salzburg  
das Büro der Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates beim BKA  
die Österreichische Caritaszentrale  
der Hochkommissär der Vereinten Nationen für die Flüchtlinge, Regionalbüro in Wien  
der Österreichische Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen.

Beilagen

Für den Bundesminister

SL Mag. Prantl

## Entwurf

### Bundesgesetz, mit dem das Asylgesetz 1997 geändert wird (Asylgesetz-Novelle 2001)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Asylgesetz 1997, BGBl. I Nr. 76, zuletzt geändert durch die Bundesgesetze BGBl. I Nr. 4/1999 und BGBl. I Nr. 196/1999, wird wie folgt geändert:

1. *In § 4 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „offensteht“ folgende Wortfolge eingefügt:*

„oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)“

2. *In § 19 Abs. 3 entfällt der letzte Satz.*

3. *§ 19 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:*

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Bescheinigungen abzunehmen. Diese sind unverzüglich – im Wege jener Fremdenpolizeibehörde erster Instanz, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist – dem Bundesasylamt vorzulegen.“

4. *§ 25 Abs. 1 lautet:*

„(1) Volljährige Fremde sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Für den Eintritt der Volljährigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).“

5. *In § 42 wird nach Abs. 3 folgender Abs. 4 angefügt:*

„(4) § 4 Abs. 2, § 19 Abs. 3 und 4 sowie § 25 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XXX/2001 treten am XXX 2001 in Kraft.“

## V O R B L A T T

### **Problem:**

Jüngste Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes versteht die Drittstaatsicherheit in einer Weise, die mit dem gemeinsamen Verständnis im Rahmen der EU nicht übereinstimmt. Die periodische Verlängerung der Bescheinigung über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung gemäß § 19 Asylgesetz 1997 hat sich als verzichtbarer Verwaltungsaufwand im Bereich des Bundesasylamtes erwiesen. Mit 1. Juli 2001 wird das Kinderschutzrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, in Kraft treten. Die neue Volljährigkeitsgrenze wird damit die Vollendung des 18. Lebensjahres sein. Das Asylgesetz 1997 sieht hingegen für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren die Erreichung des 19. Lebensjahres vor.

### **Ziele der Gesetzesinitiative:**

- Sicherung des bisher geltenden Drittstaatskonzeptes durch ausdrückliche Klarstellung
- Anpassung der Handlungsfähigkeit in Asylverfahren an die neue österreichische Volljährigkeitsgrenze von 18 Jahren
- Beschleunigung der Asylverfahren erster Instanz durch Entlastung des Bundesasylamtes

### **Inhalt:**

Durch die Einfügung einer Wortfolge in § 4 Abs. 2 wird klargestellt, dass das Vorhandensein einer Drittstaatsklausel im Drittstaat dann dessen Qualität als „sicher“ nicht beeinträchtigt, wenn gewährleistet ist, dass diese Drittstaatsklausel in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Genfer Flüchtlingskonvention steht. Die Textierung orientiert sich dabei am bisherigen Gesetzestext, der dies explizit nur für den Refoulementsenschutz vorsieht.

Die Befristung der Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung entfällt, gleichzeitig werden die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes wie in der vergleichbaren Regelung in § 15a Passgesetz 1992 zur Abnahme „abgelaufener“ Bescheinigungen ermächtigt.

In Anlehnung an eine Bestimmung im Fremdengesetz (§ 20 Abs. 2) wird die Handlungsfähigkeit in Asylverfahren durch einen Verweis auf das österreichische Personenrecht mit diesem harmonisiert.

**Alternativen:**

Die Beibehaltung des bestehenden Zustandes würde auf eine faktische Abschaffung des Instituts der Drittstaatsicherheit in Österreich hinauslaufen.

Eine Beibehaltung des derzeit bestehenden Befristungssystems für die Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Asylwerbern würde weiterhin wertvolle Kapazitäten des Bundesasylamtes binden.

Eine Nichtanpassung der Altersgrenze für die Prozessfähigkeit in Asylverfahren hätte wiederum zur Folge, dass volljährige Personen bis zur Erreichung des 19. Lebensjahres in Asylverfahren nicht voll handlungsfähig wären, gleichzeitig aber kein gesetzlicher Vertreter für sie zuständig wäre.

**EU-Konformität:**

Der Entwurf steht in keinem Widerspruch zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union.

**Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:**

Keine.

**Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:**

Keine.

**Kosten:**

Keine.

## Erläuterungen

### Zu § 4 Abs. 2:

Der Verwaltungsgerichtshof hat unter Anknüpfung an den Wortlaut des § 4 Abs. 2 AsylG, wonach „ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention“ offen stehen muss, festgestellt, dass Drittstaatsicherheit nur dann bestehe, wenn die inhaltliche Prüfung des Asylantrages im Drittstaat erfolgt.

Das dem Entwurf zugrundeliegende Verständnis der Drittstaatsicherheit entspricht jenem der übrigen EU-Mitgliedstaaten sowie den Beitrittswerberländern bei der Umschreibung des EU-Acquis hiezu nahegelegten Sicht. Dementsprechend haben diese Staaten ihre Drittstaatsklauseln ausgestaltet. Das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes bewirkt damit im Verhältnis zu sämtlichen Beitrittskandidaten ein Leerlaufen der österreichischen Drittstaatsklausel, da deren Rechtsordnungen durchwegs auf den sicheren Drittstaat verweisen.

Die vorgeschlagene Anpassung überträgt die in § 4 Abs. 2 seit der Stammfassung bestehende Einschränkung (betreffend das Non-Refoulement) „auch im Wege über andere Staaten“, auf das Asylverfahren im engeren Sinne, wie dies auch im Sinne des Gesetzgebers der Stammfassung des Asylgesetzes 1997 war. Am Grundsatz, dass Drittstaatsicherheit nur dann vorliegt, wenn dem Betroffenen letztlich eine inhaltliche Prüfung seines Asylantrages gesichert ist, ändert sich nichts.

### Zu § 19 Abs. 3 und 4:

Die Beschränkung der Gültigkeitsdauer von Bescheinigungen über die vorläufige Aufenthaltsberechtigung von Asylwerbern auf drei Monate bedeutet für das Bundesasylamt beträchtlichen Mehraufwand, da die Asylwerber alle drei Monate einer neuerlichen behördlichen Tätigkeit bedürfen. Zu diesem Zweck muss zumindest immer wieder der Akt beigeschafft und oberflächlich studiert werden. Dadurch werden wertvolle Mitarbeiterkapazitäten gebunden. Der Entwurf sieht somit den ersatzlosen Entfall dieser Befristung vor.

Zur Missbrauchsvermeidung wird die Einziehungsnorm des § 19 Abs. 4 um die Ermächtigung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur vorläufigen Abnahme solcher Bescheinigungen, denen kein vorläufiges Aufenthaltsrecht mehr korrespondiert, erweitert.

**Zu § 25 Abs. 1:**

Mit 1. Juli 2001 wird das Kindschaftsrechtsänderungsgesetz, BGBl. I Nr. 135/2000, in Kraft treten, mit dem die Volljährigkeitsgrenze von 19 auf 18 Jahre herabgesetzt wird. Gemäß § 25 Abs. 1 Asylgesetz 1997 in der geltenden Fassung sind Fremde in Verfahren nach diesem Bundesgesetz erst dann handlungsfähig, wenn sie das 19. Lebensjahr vollendet haben. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung in der derzeitigen Form würde mit 1. Juli 2001 dazu führen, dass volljährige Personen in Asylverfahren nicht handlungsfähig wären, gleichzeitig aber über keinen gesetzlichen Vertreter verfügen würden, da sowohl die elterliche als auch die für Unbegleitete ex lege eintretende Vertretungsbefugnis des örtlich zuständigen Jugendwohlfahrtsträgers mit Erreichung der Volljährigkeit erloschen wäre.

Die vorliegende Novelle sieht daher vor, in § 25 Abs. 1 auf eine numerische Altersgrenze (wie sie bisher bestanden hat) zu verzichten und auf den Volljährigkeitsbegriff des Personenrechts zu verweisen, wie das auch in § 20 Abs. 2 Fremdengesetz geschieht.

Die gewählte Konstruktion hat den Vorteil, dass hinkünftig die gleichen Altersgrenzen in Bezug auf Verfahrens- und materielles Recht gelten würden und die Asylbehörden der Notwendigkeit aufwendiger Ermittlungen (und Wertungen im Kontext der Ordre Public-Klausel) enthoben wären. Eine solche Bestimmung steht überdies im Einklang mit Artikel 12 der Genfer Flüchtlingskonvention.

## Textgegenüberstellung

geltender Text	Text des Entwurfes
<p>§ 4. Asylgesetz 1997</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückchiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.</p> <p>(3) .....</p> <p>(3 a) .....</p> <p>(3 b) .....</p> <p>(3 c) .....</p> <p>(3 d) .....</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p>	<p>§ 4. Asylgesetz 1997</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) Schutz im sicheren Drittstaat besteht für Fremde, wenn ihnen in einem Staat, in dem sie nicht gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind, ein Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention offensteht <b>oder im Wege über andere Staaten gesichert ist (Asylverfahren)</b>, sie während dieses Verfahrens in diesem Staat zum Aufenthalt berechtigt sind und wenn sie dort Schutz vor Abschiebung in den Herkunftsstaat – auch im Wege über andere Staaten – haben, sofern sie in diesem gemäß § 57 Abs. 1 oder 2 FrG bedroht sind. Dasselbe gilt bei gleichem Schutz vor Zurückweisung, Zurückchiebung oder Abschiebung für Staaten, die in einem Verfahren zur Einräumung der Rechtsstellung eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention bereits eine Entscheidung getroffen haben.</p> <p>(3) .....</p> <p>(3 a) .....</p> <p>(3 b) .....</p> <p>(3 c) .....</p> <p>(3 d) .....</p> <p>(4) .....</p> <p>(5) .....</p>
<p>§ 19. Asylgesetz 1997</p> <p>(1) .....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Veordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen. Die Bescheinigung ist mit einer Gültigkeitsdauer von höchstens drei Monaten zu versehen, die jeweils um höchstens drei Monate verlängert werden darf.</p> <p>(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die</p>	<p>§ 19. Asylgesetz 1997</p> <p>(1).....</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung ist Asylwerbern, denen die vorläufige Aufenthaltsberechtigung zukommt, von Amts wegen zu bescheinigen. Der Bundesminister für Inneres hat mit Veordnung das Aussehen der Bescheinigung festzulegen.</p> <p>(4) Die vorläufige Aufenthaltsberechtigung endet, wenn das Asylverfahren eingestellt oder rechtskräftig abgeschlossen ist. Die</p>

Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen.	Bescheinigung ist dann vom Bundesasylamt oder von der Fremdenpolizeibehörde einzuziehen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, solche Bescheinigungen abzunehmen. Diese sind unverzüglich – im Wege jener Fremdenpolizeibehörde erster Instanz, in deren örtlichem Wirkungsbereich das Organ eingeschritten ist – dem Bundesasylamt vorzulegen.
<p>§ 25. Asylgesetz 1997</p> <p>(1) Fremde, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig.</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>	<p>§ 25. Asylgesetz 1997</p> <p>(1) Volljährige Fremde sind in Verfahren nach diesem Bundesgesetz handlungsfähig. Für den Eintritt der Volljährigkeit nach diesem Bundesgesetz ist ungeachtet der Staatsangehörigkeit des Fremden österreichisches Recht maßgeblich (§ 21 ABGB).</p> <p>(2) .....</p> <p>(3) .....</p>